



Kanton St. Gallen
Politische Gemeinde Quarten

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Sondernutzungsplan Gewässerraum Schreienbach Mols
Abschnitt SBB-Bahnlinie bis Waldgrenze Parz. Nr. 337

Impressum

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg; Projektleitung
+41 81 258 34 78; d.rueegg@stauffer-studach.ch

Bearbeitungsstand

19. Juni 2025

250619_PMB_GWR_Schreienbach_GEN1

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Gewässerraumausscheidung nach Bundesrecht	1
1.2	Rechtskräftige Nutzungsplanung Gemeinde Quarten	1
1.3	Kantonale Grundlagen	1
2	Anlass zur Planung und Inhalte	1
2.1	Organisation und Verfahren	2
2.2	Kantonale Vorprüfung nach Art. 35 PBG	2
2.3	Anhörung und Mitwirkung nach Art. 34 PBG	3
2.4	Erlass Sondernutzungsplan nach Art. 23 PBG	3
2.5	Öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG	3
2.6	Genehmigungsantrag für südlichen Teilabschnitt	3
3	Festlegung Gewässerraum Schreienbach	4
3.1	Betrachteter Gewässerabschnitt	4
3.2	Rechnerische Gewässerraumbreite	4
3.3	Gewässerraumbreite infolge Hochwasserschutz und Zugänglichkeit	4
3.4	Verzicht auf Gewässerraumausscheidung	4
4	Planungsmittel	5
4.1	Sondernutzungsplan Gewässerraum Schreienbach Mols	5

1 Ausgangslage

1.1 Gewässerraumausscheidung nach Bundesrecht

Gestützt auf die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind Gewässerräume auszuscheiden. Der Gewässerraum entspricht dem minimalen Raumbedarf von Gewässern zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. Die Gewässerräume sind gemäss Bundesrecht bis Ende 2018 bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

1.2 Rechtskräftige Nutzungsplanung Gemeinde Quarten

Am 29. Mai 2012 genehmigte das Baudepartement des Kantons St. Gallen eine Gesamtrevision der Ortsplanung Quarten. Die Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz wurden bei der Gesamtrevision noch nicht ausgeschieden. Solange keine definitive Festlegung in der Ortsplanung erfolgt, gelten betreffend Gewässerabstand die Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung (GSchV).

1.3 Kantonale Grundlagen

Der Kanton stellt den Gemeinden eine Arbeitshilfe sowie eine Grundlagenkarte zur Gewässerraumausscheidung zur Verfügung. Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt grundsätzlich mittels Baulinien im Rahmen eines Sondernutzungsplanes.

2 Anlass zur Planung und Inhalte

Für den Schreienbach in Mols ist der Gewässerraum im Abschnitt zwischen der SBB-Bahnlinie und der Waldgrenze gemäss den übergeordneten Vorgaben festzulegen. Dies erfolgt mittels Sondernutzungsplan (Baulinienplan) über einen planerisch zweckmässigen Gewässerabschnitt. Im Wesentlichen ergeben sich folgende planerischen Arbeiten:

- Ermitteln der Gewässerraumbreite gemäss GSchV
- Abklären und begründen von allfälligen Reduktionen oder Verschiebungen
- Erarbeiten Sondernutzungsplan Gewässerraum Schreienbach
- Aufarbeiten der Unterlagen für die Vorprüfung, Auflage und Genehmigung
- Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Aufgrund der kantonalen Praxis und gestützt auf die Arbeitshilfe sind Grundlagen zum Abflussprofil und zur Hochwassersicherheit erforderlich. Diese liegt in Form von typischen Querprofilen dem vorliegenden Bericht bei.

2.1 Organisation und Verfahren

Die Erarbeitung des Sondernutzungsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde. Für die Abklärungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz wurde das Ingenieurbüro Tuffli & Partner, Mels, beigezogen. Das Verfahren für den Sondernutzungsplan gliedert sich im Wesentlichen nach folgendem Ablauf:

Beginn der Bearbeitung SNP	Dezember 2023
Erarbeitung Sondernutzungsplanung	Dezember 2023 / Januar 2024
Kantonale Vorprüfung	17. Januar – 27. Februar 2024
Bereinigung nach Vorprüfung	März – September 2024
Mitwirkungsverfahren	4. November – 3. Dezember 2024
Erlass durch Gemeinderat	13. Februar 2025
Öffentliche Auflage	26. Februar – 27. März 2025

2.2 Kantonale Vorprüfung nach Art. 35 PBG

Der vorliegende Sondernutzungsplan wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 27. Februar 2024 äusserte sich das AREG zum vorliegenden Sondernutzungsplan. Aus der Vorprüfung ergab sich sinngemäss folgender Anpassungsbedarf:

- Der Gewässerraum ist entweder symmetrisch festzulegen oder die asymmetrische Festlegung ist im Bericht nachvollziehbar zu begründen.
- Die Abschätzung des Platzbedarfs für das Abflussprofil hat gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe zu erfolgen:
- Der Abschnitt oberhalb des Massragaweges wird in der ökomorphologischen Zustandserfassung als natürlich eingestuft. Das Abschlussprofil ist als Referenz heranzuziehen. Der Hochwasserschutz ist nicht mit tief eingeschnittenen Profilen zu erreichen.
- Die hydraulischen Berechnungen sind zu erstellen.
- Der technische Zugang ist nur in der Bauzone auszuweisen.
- Der Gewässerraum muss ab Böschungsoberkante eine minimale Breite von 2 m aufweisen.
- Bei den Querprofilen ist die Gewässerraumbreite darzustellen und Abweichungen sind zu begründen.

Die entsprechenden Anpassungen an den Grundlagen, dem Sondernutzungsplan und dem Planungsbericht wurden vorgenommen. Die Überarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie.

2.3 Anhörung und Mitwirkung nach Art. 34 PBG

Zur Mitwirkung wurden die Unterlagen vom 4. November 2024 bis 3. Dezember 2024 auf der Website der Politischen Gemeinde Quarten sowie dem amtlichen Publikationsplattform aufgeschaltet und im Rathaus Unterterzen zur Ansicht aufgelegt. Betroffene und Interessierte hatten während dieser Zeit Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äussern und Anträge zu stellen. Während der Auflagefrist sind 6 Eingaben eingegangen (siehe Mitwirkungsbericht).

2.4 Erlass Sondernutzungsplan nach Art. 23 PBG

Der Gemeinderat Quarten hat den Sondernutzungsplan am 13. Februar 2025 erlassen.

2.5 Öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 26. Februar – 27. März 2025. Während der öffentlichen Auflage sind Einsprachen eingegangen. Die Einsprachen betreffen die Gewässerraumfestlegung im unteren, nördlichen Teilabschnitt des Schreienbaches im Bereich der Bauzone.

2.6 Genehmigungsantrag für südlichen Teilabschnitt

Auf Grundstück Nr. 2382 in der Landwirtschaftszone besteht ein konkretes Bauvorhaben. Dieses kann infolge des derzeitigen, übergangsrechtlichen Gewässerabstandes nicht bewilligt werden. Erst durch Festlegung des Gewässerraumes ist eine Baubewilligung möglich. Aufgrund der Dringlichkeit des Bauvorhabens hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 19. Juni 2025 beschlossen, das Genehmigungsverfahren für den unbestrittenen, südlichen Teilbereich des Sondernutzungsplanes vorzuziehen. Es handelt sich dabei um den Gewässerabschnitt, welcher weitgehend in der Landwirtschaftszone liegt und somit als sinnvoller Teilabschnitt betrachtet werden kann.

Nach Erledigung der Einsprachen zum unteren, nördlichen Teilabschnitt des Gewässerraumes, wird dieser später ebenfalls zur Genehmigung eingereicht werden.

3 Festlegung Gewässerraum Schreienbach

3.1 Betrachteter Gewässerabschnitt

Die Festlegung des Gewässerraumes erfolgt auf dem Abschnitt zwischen der SBB-Bahnlinie und der Waldgrenze. In diesem Abschnitt besteht ein erhöhter Bedarf für die Klärung des einzuhaltenden Gewässerabstandes. Es ist sicherzustellen, dass der erforderliche Raumbedarf für das Gewässer bei Bautätigkeiten, vor allem im Gebiet Massragastrasse, gewahrt ist.

3.2 Rechnerische Gewässerraumbreite

Gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung beträgt der Gewässerraum für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite 11 m, für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m. Die Gerinnesohle des Schreienbachs variiert infolge bestehender Verbauungen und unterschiedlichem Gefälle zwischen 1.2 m und 2.0 m. Gestützt auf die Gewässerschutzverordnung ergibt sich eine rechnerische Gewässerraumbreite von 12 m.

3.3 Gewässerraumbreite infolge Hochwasserschutz und Zugänglichkeit

Auf Basis von typischen Querprofilen (vgl. Beilage zum Bericht) wurde der erforderliche Raumbedarf für die Ableitung eines Hochwassers (HQ_{100}) ermittelt. Der Raumbedarf für das Trapezgerinne liegt bei maximal rund 9 m zwischen den beiden Böschungsoberkanten. Die Böschungsneigung beträgt nur im Bereich oberhalb der Schulhausstrasse 1 : 0.94 bzw. 1 : 0.84. Ansonsten wurden flachere Böschungsneigungen im Bereich 1:2 und max. 2:3 vorgesehen.

Die Böschungsneigung beträgt im Bereich der Bauzonen 2:3, was gemäss kantonaler Praxis einen Bereich für den technischen Zugang von 4 m ab Oberkante Böschung erfordert. Bei kleineren Gewässern mit einer Sohlenbreite (nach allfälligem Ausbau) von weniger als 2 Metern kann gemäss Arbeitshilfe des Kantons St. Gallen der technische Zugang nach kantonaler Praxis einseitig gesichert werden. Der technische Zugang von 4 m wird aufgrund der geringen Sohlenbreite ausschliesslich innerhalb der Bauzone einseitig festgelegt.

3.4 Verzicht auf Gewässerraumausscheidung

Im Bereich des SBB-Areal wird auf eine Gewässerraumfestlegung für das Fliessgewässer verzichtet. Die Festlegung von Baulinien ist in diesem Abschnitt nicht zweckmässig. Der Verzicht ist im Sondernutzungsplan entsprechend bezeichnet.

4 Planungsmittel

4.1 Sondernutzungsplan Gewässerraum Schreienbach Mols

Der Gewässerraum des Schreienbachs wird im Sondernutzungsplan mittels Baulinien festgelegt. Die Darstellung der Inhalte richtet sich dabei nach dem Muster des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen (AREG). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Planungsmittel:

- Sondernutzungsplan Schreienbach – Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG 1:500 – Abschnitt SBB-Bahnlinie bis Waldgrenze

Chur, 19. Juni 2025, dr

Beilagen

Beilage A: Situation 1:1000, Schreienbach, Mols

Beilage B: Querprofile 1-8, Schreienbach, Mols

Beilage C: HQ-Profilberechnungen, Schreienbach, Mols

